

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1089/01  
von Pier Casini (PPE-DE)  
an die Kommission

Betrifft: Arbeiten zur Anpassung des Straßenverkehrsknotenpunkts zwischen der Via Emilia und der Staatsstraße Selice Montanara und zum Bau der Verbindung zwischen der Via Borghi und Via Marzabotto in der Gemeinde Imola

Die Europäische Union stellt gemäß Artikel 152 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicher. Die Umweltpolitik der Gemeinschaft beruht gemäß Artikel 174 ff auf den Grundsätzen der Vorsorge, Vorbeugung und vorrangigen Bekämpfung von Beeinträchtigungen an ihrem Ursprung. Die derzeitige schwedische Ratspräsidentschaft hat der Umweltproblematik in ihrem Programm einen hohen Stellenwert eingeräumt. Die in den Bestimmungen der Richtlinien 85/337/EWG<sup>1</sup> und 97/11/EG<sup>2</sup> des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausdrücklich geregelte präventive Zielsetzung war vor kurzem Gegenstand des Verstoßverfahrens 1999/2181 nach Artikel 226 gegen die Italienische Republik, das sich gegen die Rechtsvorschriften einiger Regionen richtete, u.a. der Region Emilia-Romagna. Die Gemeinde Imola hat die Ausführung des Vorhabens, das Gegenstand dieser Anfrage ist, veranlasst, obwohl keine Impaktstudie über die Lärmbelästigung und auch keinerlei UVP durchgeführt wurde. Die Regionale Umweltagentur (ARPA) der Region Emilia Romagna hat sich im Wesentlichen dagegen ausgesprochen, die beschriebenen Straßenarbeiten ohne angemessene Änderungen durchzuführen. Zu dieser Frage wurde außerdem die Petition Nr. 553/2000 an das Europäische Parlament gerichtet, die am 24.1.2001 vom zuständigen Petitionsausschuss für zulässig befunden wurde.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Welche Sofortmaßnahmen will sie gegen die zuständigen italienischen Behörden ergreifen, um die Einhaltung des Umweltrechts der Gemeinschaft durchzusetzen, gegen das die Verwaltung der Gemeinde Imola in eklatanter Weise verstoßen hat, auch mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs und die Auffassung der Kommission, die sie in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme im Rahmen des Verstoßverfahrens 1999/2181 vertreten hat?
2. Welche Sofortmaßnahmen hält sie zur Abwendung einer schweren und nicht wieder gut zu machenden Schädigung des Rechts der in diesem Gebiet ansässigen Bürger auf Gesundheit und eine gesunde Umwelt für erforderlich, um eine eingehende Untersuchung der Umweltverträglichkeit und der Lärmbelästigung zu veranlassen und diese Untersuchung zu einer Grundvoraussetzung für die Ausführung der zweiten Phase des Vorhabens zu machen, die noch nicht begonnen hat und die anders als Phase 1 vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werden soll?

---

<sup>1</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40

<sup>2</sup> ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5